



Alles auf ein Rezept ab 1. Januar 2004

Qualifizierte Verordnung spart Geld

Sowohl in therapeutischer als auch in finanzieller Hinsicht können Physiotherapiepatienten und deren verordnende Ärzte von dem neuen Gesundheitsgesetz ab dem 1.1.2004 profitieren. Voraussetzung hierfür sind qualifizierte Erstverordnungen in ausreichender Menge. Der Gesetzgeber hat eine Absenkung der Selbstbeteiligung von 15 % auf 10 % bei einer einmaligen Rezeptgebühr von 10 Euro beschlossen. Wie aus dem Schmidt-Ministerium verlautet, soll hiermit ein Steuerungssystem hin zu qualifizierter Physiotherapieleistung (Qualitätsmanagement) auf dem Boden des bestehenden Heilmittelkataloges erreicht werden.

Die Kölner Gesundheitsökonominnen um Prof. Karl Lauterbach haben in den Beratungen zum neuen Gesundheitsgesetz nicht nur Übereinstimmung mit der Seehofer-Kommission (CDU) erzielt, sondern sich ausdrücklich für eine Abkehr von unwirksamen, immer wiederkehrenden Kurzverordnungen (6-mal im Quartal) mit nicht ausreichend geeigneten Maßnahmen aus dem Bereich der physikalischen Therapie ausgesprochen.

Diese innovativen Ideen decken sich mit dem Ziel, das Ihre PT Praxis Kieselring seit 30 Jahren verfolgt. Es ist der richtige Schritt, auf dem Weg zu Heilung und Gesundheit eine fachmännische Behandlung auf Rezept zu erhalten, die zwar mit einer Selbstbeteiligung

belegt ist, aber dem akut erkrankten Menschen wirksam hilft und ihn befähigt, mit seiner Erkrankung in gewisser Weise selbst fertig zu werden (Eigeninitiative). Chronisch Kranke und Kinder bis 18 Jahre sind ja in der Regel mit Langzeitverordnungen versehen und früh im Jahr durch die Überforderungsklausel von Zuzahlungen freigestellt.

Das vom Gesundheitsministerium geforderte Qualitätsmanagement ab 2005 haben wir in unserer Praxis schon 2002 eingeführt und leben es aktiv im Team, um die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Behandlungen sicherzustellen.

Was heißt das nun für Sie als Patient? Sollten Sie auch im neuen Jahr eine physiotherapeutische Behandlung verschrieben bekommen, achten Sie bitte mit Ihrem Arzt darauf, dass Ihnen das nach dem Heilmittelkatalog qualifizierteste Heilmittel (z.B. MT, PNF) und Krankengymnastik, Naturmoor, Massagen, Lymphdrainage in höchstmöglicher Menge – in der Regel 10-mal – auf **einem** Rezept verordnet werden.

Hierzu ein Beispiel:

Berechnung des Eigenanteils zur Heilmittelverordnung 2004 gemessen am VDAK-Satz:

Leistung:	Gebühr in €:
10 x Krankengymnastik	23,94*
10 x Manuelle Therapie	25,68*
10 x Fango	17,85*
Summe der 3 Einzelrezepte:	67,47*
10 x Krankengymnastik	
10 x Manuelle Therapie	
10 x Fango	
Alle Heilmittel auf einem Rezept:	47,46
6 x Klass. Massage-Therapie	15,64*
6 x Klass. Elektro-Therapie	12,44*

* inkl. 10 % Eigenanteil und je 10 € Rezeptgebühr

Ihr verordnender Arzt weiß sicher, dass die Verschreibung seit dem 1.7.2001 nicht mehr budgetiert ist. Er braucht also keine Sorge vor möglichen Regressen zu haben. Auskunft hierüber erteilt auch gern der Bundesverband der Heilmittelerbringer (BHIV).

Schon seit 1990 teilt die Pressestelle der Bundes-Kassen-Ärztlichen-Vereinigung ihren verordnenden Ärzten mit: „**Die Einführung besonderer Maßnahmen der Manuellen Therapie als ordnungsfähige Heilmittel erschließt ein Gebiet bewährter therapeutischer Möglichkeiten, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Einsparung von Arzneimitteln.**“

Sie werden verstehen, dass ein wenig Geist zielführend ist. Oder um im Bild zu bleiben: Güte spart Geld. GK



Ministerin Ulla Schmidt fordert qualifizierte und ausreichende Verordnungen im Bereich Physiotherapie



So könnte Ihre Idealverordnung aussehen!

QM-System schafft entscheidende Voraussetzungen

Garantiert besser behandelt

Gerade im Bereich der Physiotherapie gewinnt Qualitätsmanagement immer stärker an Bedeutung. Als erste in Düsseldorf wurde unsere Praxis bereits vor einem Jahr (im September 2002) nach einem branchenspezifischen System zertifiziert. Das IQH-Qualitätszeichen macht seitdem nach außen sichtbar, dass unsere Praxis erhöhten Anforderungen bei der physiotherapeutischen Leistung genügt.

Was heißt das aber für die Qualität Ihrer Behandlung? Zunächst einmal muss deutlich gemacht werden, dass die mit dem Zertifikat erreichten und nachgewiesenen Qualitätsstandards nichts mit der fachlichen Qualität der Behandlung unmittelbar zu tun haben. Vielmehr geht es dabei um die Analyse, Dokumentation und Kontrolle wichtiger therapeutischer und wirtschaftlicher Strukturen, wie etwa die Patienten-

aufnahme, die Befundaufnahme und die Beachtung der Hygienevorschriften. Das Ziel dieses Qualitätsmodells ist, diese Ablaufprozesse stetig zu verbessern. Dies wurde auch im diesjährigen Überprüfungsaudit am 10.9.2003 durch die Firma 3cert GmbH hervorgehoben. Alljährlich werden wir als Praxis in Bezug auf die geforderten Standards kontrolliert, um damit die Kunden-/Patientenzufriedenheit weiter zu erhöhen.

Sie als Patienten sind aber nur dann zufrieden, wenn Ihre Beschwerden durch eine gezielte Behandlung gelindert bzw. beseitigt werden konnten und Sie ein Stück Selbsthilfe für Ihren Alltag mitgenommen haben. Obwohl das QM-System (Quality-Management-System) darauf nicht direkt Einfluss nimmt, werden damit jedoch entscheidende Voraussetzungen für eine qualifizierte Behandlung geschaffen.

So stellt beispielsweise die Arbeit des Sekretariats sicher, dass die Therapeuten konzentriert und ohne Störungen mit den Patienten arbeiten können. Indem Sie im Vorfeld der Therapie über die Behandlungsabläufe in unserer Praxis informiert werden und die Termine planen können, steht Ihnen anschließend die volle Behandlungszeit zur Verfügung. Im Rahmen der Erfolgsmessung fordert das IQH-Qualitätszeichen auch eine exakte Befunderhebung sowie das Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes. Diese wichtigen Parameter bilden schon seit Jahren den zentralen Bestandteil unseres Praxiskonzepts. UZ



Zuversicht nach der Behandlung



Vorsicht: Leistungskürzungen

Volle Erstattung von Privatrechnungen

Trotz eines eindeutigen höchst-richterlichen Urteils (BGH) vom März dieses Jahres versuchen private Krankenversicherungen immer wieder, Abrechnungen von physiotherapeutischen Behandlungen zu kürzen. Unter Berufung auf den so genannten beihilfefähigen Höchstsatz oder die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird das aktuelle Urteil damit unterlaufen.

Mit Behauptungen wie, die in Rechnung gestellten Sätze seien „unangemessen“ oder nur der maximale Bei-

hilfesatz sei erstattungsfähig, wird die volle Erstattung von Privatrechnungen abgelehnt. Diese leider häufig anzutreffende Praxis schafft bei Ihnen als Patienten Unzufriedenheit und Unsicherheit. Sie stellt außerdem die Rechnungslegung unserer Praxis in Frage.

Entscheidend ist in dieser Sache zu wissen, dass eine gesetzliche Gebührenordnung für krankengymnastische Leistungen nicht existiert. Auch die für Ärzte geltende Gebührenordnung findet hier keine Anwendung. Somit wird die Höhe der Vergütung privater Behandlungen ausschließlich durch eine hierüber getroffene Vereinbarung zwischen der Praxis und dem Patienten bestimmt.

Da wir Ihre Versicherungsverhältnisse nicht kennen, können wir Ihnen auch keine Auskünfte zur Erstattungspraxis Ihrer privaten Krankenversicherung geben. Weil uns aber in der Vergangenheit häufig Patienten über Leistungskürzungen ihrer Versicherungen informierten, stellen wir Ihnen zu dieser Problematik gern Argumen-

tationshilfen und Musterschreiben zur Verfügung.

Um bereits im Vorfeld solche Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, zunächst den eigenen Versicherungsvertrag auf mögliche Einschränkungen bei der Erstattung von Heilmitteln zu überprüfen. Außerdem ist es günstig, bereits dem ersten Schreiben an Ihre private Krankenkasse den Vertrag mit uns beizulegen. Sollte es dennoch zu Rechnungskürzungen kommen, sollten Sie Widerspruch gegen diese Art der Vergütungspraxis einlegen und dabei auf die eindeutige Rechtsgrundlage (s.o., Urteil des Bundesgerichtshofes IV ZR 278/01) verweisen. Darin heißt es: „Honorarvereinbarungen zwischen Physiotherapeut und Patient sind von den privaten Krankenkassen anzuerkennen.“ WH



Eindeutige Rechtsprechung zu Honorarvereinbarungen in Physiotherapiepraxen

Wie Privatpatienten vorgehen sollten:

1. Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag auf Einschränkungen bei der Erstattung von Heilmitteln.
2. Den Vertrag mit uns sollten Sie beim ersten Schreiben an die Krankenkasse mitschicken.
3. Im Fall einer Rechnungskürzung sollten Sie Einspruch bei Ihrer Versicherung einlegen.
4. Sprechen Sie mit uns. Wir stellen Ihnen gern Musterschreiben und Argumentationshilfen zur Verfügung.

Physiotherapeutische Beratung vor dem Abschluss eines Studiovertrages

Gesund fürs Fitnessstraining?

Viele unserer Patienten interessieren sich mehr und mehr für gezieltes körperliches Training, um Vitalität und Wohlbefinden zu steigern und einen Ausgleich zu bestehenden Belastungen zu schaffen. Aber auch traumatisierte Patienten suchen aufgrund der Kürzungen im Gesundheitswesen zunehmend den Weg ins Fitnessstudio, um an Rehabilitationsmaßnahmen und physiotherapeutische Einzelbehandlung anzuschließen. Dr. Alois Teuber, renommierter Orthopäde und Sportmediziner aus Meerbusch, weist darauf hin, dass im Fitnessstudio nicht individuell auf einzelne Krankheitsbilder eingegangen wird, ebenso wenig auf die daraus resultierenden Reha-Einschränkungen oder sportlichen Belastungseinschränkungen.*

Ein unspezifisches Krafttraining ohne genaue Berücksichtigung der individuellen Biomechanik der Wir-

belsäule und Gelenke bleibt dann erfolglos bzw. kann schlimmstenfalls bestehende muskuläre Ungleichgewichte verstärken. Im Hinblick auf ein gezieltes Kraft- oder Ausdauertraining in einem Fitnessstudio stellt sich auch für viele unserer Patienten die Frage: Wie fit bin ich eigentlich? Ausgeprägte Haltungsschwächen oder degenerative Veränderungen beispielsweise können auch ohne körperliche Beschwerden erhebliche Risiken für ein unspezifisches Krafttraining darstellen.

Die Frage nach dem richtigen Fitnessstraining ist aus unserer Sicht sehr individuell zu beantworten. Oft geht es nicht primär um Kraft, sondern um Beweglichkeit, Koordination, die richtige Atemtechnik oder auch um eine allgemeine Senkung des Muskeltonus (Spannungszustand des Muskels) durch gezieltes Entspannungstraining. Aber auch individuelle Besonderheiten wie spezielle körper-

liche Belastungen im Beruf spielen eine große Rolle bei der Auswahl des geeigneten Trainings.

Sprechen Sie mit Ihrem Physiotherapeuten über die für Sie günstigste Trainingsform. UZ

* aus einem Interview mit Tanja Strucks im Rahmen ihrer Studie „Machen Fitnessstudios wirklich fit?“



Tanja Strucks

● Machen Fitnessstudios wirklich fit?

10 Düsseldorfer Studios im Test: Unsere Kollegin Tanja Strucks hat in einer Studie (Januar 2003) im Rahmen einer Semesterarbeit 10 Düsseldorfer Studios mit eigener Kraft und kritischen Fragen für Sie getestet!



Individuelle Physiotherapieberatung vor dem Gang ins Fitnessstudio

Kennen Sie Medizinische Trainingstherapie? Auf vielfachen Wunsch unserer Patienten bieten wir Ihnen jetzt wieder dreidimensionales medizinisches Training im Rahmen Ihrer Behandlung an. Auf der Grundlage der Manuellen Therapie ist die Medizinische Trainingstherapie ein objektives Behandlungsverfahren, das Prophylaxe, Rehabilitation und Training gleichermaßen umfasst. Damit bietet die Medizinische Trainingstherapie eine wichtige Mittlerfunktion zwischen einer Rezeptbehandlung und einem selbstbezahlten Fitnessstraining.

Impressum

Herausgeber:
KG-Verlag
Hans-Böckler-Str. 26
40476 Düsseldorf
Telefon 0211/37 10 35
Telefax 0211/37 62 06
E-Mail info@gabriele-kiesling.de

© und Idee: Gabriele Kiesling, 2003

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Zeitung darf in irgend einer Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.